

# IV/12/24-020

Informationsvorlage  
öffentlich

## Information zur rechtsaufsichtlichen Anordnung zum Haushalt 2024 der Gemeinde Barnekow

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 17.05.2024
--	----------------------------

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.06.2024	Gemeindevertretung Barnekow	Anhörung

### Sachverhalt

Die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan für die Gemeinde Barnekow wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 29.04.2024 mit Auflagen genehmigt.

Nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung, ist der Haushalt 2024 ab dem 30.04.2024 rechtskräftig.

Entsprechend der rechtsaufsichtlichen Anordnung hat die Bürgermeisterin eine entsprechende Haushaltssperre zu erlassen. Im Ergebnis soll die Gemeinde das Jahresergebnis vor Rücklagenentnahme um 34.300 € verbessern.

Es wurde daraufhin durch die Bürgermeisterin eine Haushaltssperre in Höhe von insgesamt 30.900 € für das Jahr 2024 erlassen (Anlage). Die verbleibenden 3.400 € werden durch Mehrerträge im Bereich der Grundsteuer B gedeckt.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	5 Haushaltsverfügung (öffentlich)
2	8 Umsetzung hh-wirtschaftliche Sperre gesiegelt (öffentlich)



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth  
Zimmer B 3.03 • Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar

**Gemeinde Barnekow**

**Die Bürgermeisterin  
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

**Der Amtsvorsteher**

**Am Wehberg 17**

**23972 Dorf Mecklenburg**

**Telefon** 03841 3040 1502      **Fax** 03841 3040 81502

**E-Mail** s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

**Di** 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

**Do** 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen** 15.18 Sie

Wismar, 25.04.2024



**Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2024**

**Beschluss vom 20.02.2024**

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 20.02.2024 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

**I. Entscheidungen**

**A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Barnekow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2024 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 34.300 EUR führen.  
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.  
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Entscheidungen zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

### 1. Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 464.200 in Höhe von

**464.200 EUR**

**vollständig unter folgender Bedingung genehmigt:**

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf somit der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2024 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

### 2. Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.500.000 € in Höhe von

**1.500.000 EUR genehmigt.**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Barnekow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

## **C. Begründung**

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn

die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2024 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 weist ein Jahresergebnis von – 233.900,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 718.584 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 952.484 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2023 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf – 394.028 EUR (unter Berücksichtigung der vorl. Finanzrechnung 2023: - 153.111 EUR). Für 2024 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -276.400 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024 in Höhe von -670.428 EUR (unter Berücksichtigung der vorl. Finanzrechnung 2023: - 429.511 EUR).

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 20.02.2024 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

*Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Barnekow von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.*

### **Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Barnekow ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur

Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2024 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 34.300 EUR erreichbar scheint.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von 13.100 EUR.

<b>Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2024</b>				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	21.700	339	338	<b>64</b>
Grundsteuer B	44.100	395	438	<b>-4.801</b>
Gewerbesteuer	76.000	351	390	<b>-8.444</b>
<b>Summe:</b>				<b>- 13.181</b>

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuern liegen im Bereich der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

#### *Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen*

Ergebnisverbesserungen werden insbesondere bei Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2021 für die Auszahlungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erreicht. So weist die vorläufige Finanzrechnung 2021 eine Verringerung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 259.026 EUR aus.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Abweichung
2014	246.900 €	195.675 €	- 51.225 €
2015	233.800 €	192.336 €	- 41.464 €
2016	252.300 €	233.977 €	- 18.323 €

2017	297.400 €	196.150 €	- 101.250 €
2018	340.800 €	211.241 €	- 129.559 €
2019	317.200 €	204.904 €	- 112.296 €
2020	319.600 €	113.179 €	-206.421 €
2021	447.000 €	191.313 €	-255.687 €
2022	267.525 €	163.493 €	-104.033 €
2023	342.600 €	196.966 €	-145.634 €

Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2014-2023 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist erhebliche Minderauszahlungen auf. Durchschnittlich wurden in diesem Zeitraum 116.580 € weniger ausgezahlt als eingeplant. Es wurden somit durchschnittlich Auszahlungen in Höhe von 189.923 € getätigt. Der Planansatz für 2024 beträgt 418.500 €.

Folgende Mehrbedarfe 2024 im Vergleich zum IST 2022 werden anerkannt:

- 94.100 € Bereich Freiwillige Feuerwehr (Erhöhung 224 im Vgl. zu IST 2022)
- 6.500 € Schulkostenbeiträge Grund- und Regionalschule
- 115.999 € Gemeindestraßen
- 17.200 € Winterdienst

Insgesamt erscheint somit ein Ansatz in Höhe von 397.292 € als auskömmlich

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2024 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltsslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Barnekow im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2024 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Barnekow verschärfen.

## **Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

## **Zu B. 1. (Investitionskredite)**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Barnekow ist für das Haushaltsjahr 2024 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 KV M-V nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Kreditneuaufnahmen in Höhe von 464.200 EUR sind entsprechend der Satzung geplant.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung und deren Notwendigkeit wird anerkannt.

Um den Schuldendienst als weitere Belastung für den gemeindlichen Haushalt zu minimieren, empfehle ich dringend die Anhebung der gemeindlichen Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern.

ausgegangen.

## **Zu B. 2. (Kassenkredite)**

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den

Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen i.H.v. 77.480 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite wurde mit 1.500.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2023 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2024) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass der Kassenkredit kein Deckungsmittel darstellt, sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

#### D. Rechtsaufsichtlicher Hinweis

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

*Antragstellung nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Kommunen, die durch negative Vorträge aus Haushaltsvorjahren belastet sind, jedoch jahresbezogen positive Salden zur Rückführung dieser Vorträge aus eigener Kraft erwirtschaften, können für das Haushaltsvorjahr eine Konsolidierungszuweisung beantragen. Entsprechend der bisherigen sogenannten „1 zu 1 – Regelung“ gelangt als **Grundzuweisung** grundsätzlich eine Zuweisung in Höhe des selbst erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos zur Auszahlung. Im Sinne der Effektivität der Zuweisungen wird als Alternative zur Grundzuweisung eine **Mindestzuweisung** in Höhe von 20 Prozent des negativen Vortrages ermöglicht, um den Haushaltskonsolidierungsprozess zu beschleunigen.

Die Gemeinde Barnekow hat die Möglichkeit der Antragstellung bereits für die Haushaltsjahre 2021-2023 genutzt. Auch für das Haushaltsjahr 2024 besteht die Möglichkeit der Antragstellung.

2020	140.440,83 €	§ 27 Abs. 1 FAG
2021	113.250,10 €	§ 27 Abs.1 FAG
2022	53.957,84 €	§ 27 Abs. 1 FAG

Mit den beschlossenen Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2024 würde die Gemeinde (vorausgesetzt es wird im Jahr 2024 ein positiver laufender Saldo erwirtschaftet) unterhalb der für die Mindestzuweisung notwendigen Festsetzungen liegen. Die Voraussetzungen für eine Antragstellung würden nicht erfüllt werden.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2024				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	21.700	339	355	-1.024
Grundsteuer B	44.100	395	412	-1.898
Gewerbesteuer	76.000	351	368	-3.681
<b>Summe:</b>				<b>-6.603</b>

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Gemeinde bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit **verpflichtet** ist, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Vgl. § 17 a Abs. 1 GemHVO-Doppik. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Erläuterung zu § 17 a in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hinweisen.

Der Gemeinde wird mit den Mitteln des FAG weiterhin die Möglichkeit gegeben, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Ich kann nur dringend dazu aufrufen diese Möglichkeit zu nutzen und einen Beitrittsbeschluss zur Anpassung der Hebesätze zum Haushalt 2024 zu fassen (Achtung Beschlussfassung nach dem 30.06 greifen nicht mehr für das Haushaltsjahr 2024).

#### E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Siegerth

# Gemeinde Barnekow

## Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 34.300 €, der Haushaltssatzung 2024

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

### Erträge

	HH-Ansatz 2024	erhöhter Ertrag	Differenz	Bemerkung
Grundsteuer B 61100.4012000	44.100 €	47.512,43 € = 47.500 €	3.400 €	Mehrerträge laut Veranlagung
<b>Mehrerträge</b>			<b>3.400 €</b>	

### Aufwendungen

	HH-Ansatz 2024	verminderter Aufwand	gesperrter Betrag	Bemerkung
Unterhaltung Lösch- wasserentnahmestellen 12605.5231001	70.000 €	50.000 €	20.000 €	Haushaltssperre -für Instandhaltung Löschteich Klein Woltersdorf)
Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungs- anlagen 54100.5233800	90.000 €	79.100 €	10.900 €	Haushaltssperre -Straßenunterhal- tung
<b>Minderaufwendungen</b>			<b>30.900 €</b>	

### Gesamt:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen	3.400 €
Minderaufwendungen/Minderauszahlungen	30.900 €

Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen um	<b>34.300 €</b>
--	-----------------

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow ist am 30.04.2024 veröffentlicht worden. Die Bürgermeisterin, Frau Heine, verfügt mit Wirkung vom 16.05.2024 zu den oben aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörigen Finanzkonten die haushaltswirtschaftlichen Sperren in Höhe von insgesamt 34.300 €.

Barnekow, den 16.05.2024



*Birgit Heine*

Heine

Bürgermeisterin